KREIS UNNA
DER LANDRAT

30.07.2026 **Drucksache 126/26**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Dortmund zur zentralen Durchführung von Heilpraktikerverfahren im Bereich Podologie

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	23.09.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	12.10.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Gesundheit		
Berichterstattung	Dezernent Sven Brüggenhorst		
Budget	53	Gesundheit	
Produktgruppe	53.02	Gesundheitsschutz und Umweltmedizin	
Produkt	53.02.02	Arzneimittelwesen und Medizinalaufsicht	
Haushaltsjahr	2026 ff.	**Ertrag/Einzahlung [€]**	
		Aufwand/Auszahlung [€]	1.080
Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine	☐ positive	☐ negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht		

Beschlussvorschlag

Der Landrat wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen und umzusetzen.

Sachbericht

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zust VO HB) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in der jeweils geltenden Fassung für die Antragsverfahren (einschließlich Kenntnisprüfung und Erlaubniserteilung) auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Podologie zuständig.

Nach der bisherigen Verfahrensweise wäre jedes Gesundheitsamt angehalten eine schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung durchzuführen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter Beteiligung der Länder Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen bzw. Heilpraktikeranwärtern entwickelt. Nach diesen Leitlinien ist eine Zentralisierung der Überprüfungen anzustreben, um die Überprüfungen formell und inhaltlich landeseinheitlich durchführen zu können. Die Länder sollen daher die Durchführung der Heilpraktikerüberprüfung auf eine oder einige wenige Stellen pro Land konzentrieren.

Die Überprüfung müsste von einer Ärztin bzw. einem Arzt abgenommen werden und es wären auch Heilpraktikeranwärterinnen bzw. Heilpraktikeranwärter an der Überprüfung zu beteiligen. In diesem Rahmen müsste auch ein entsprechender Prüfungsausschuss gebildet werden.

Da für diese Aufgabenerfüllung die personellen Kapazitäten im Gesundheitsamt des Kreises Unna nicht vorhanden sind, um einer angemessenen Durchführung der Aufgaben Rechnung zu tragen, beabsichtigt der Kreis Unna sich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund anzuschließen und die Aufgaben von dort zentral durchführen zu lassen.

Die für diese vorgenannte Zwecke zu zahlenden Verwaltungsgebühren werden von der Stadt Dortmund erhoben und stehen dieser als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

Anlage

Öffentlich- rechtl. Vereinbarung Stadt Dortmund Podologie